

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) Stand 01.01.2021

GELTUNGSBEREICH

In allen Arbeits- und Vertragsbeziehungen, in denen die ALFA AI GmbH (nachfolgend „ALFA AI“ genannt) für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) Leistungen erbringt –außer bei Überlassung und Pflege von Standardsoftware und/oder bei Zugänglichmachung von ALFA AI Applikationen– gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die Überlassung und Pflege von Standardsoftware und/oder die Zugänglichmachung von ALFA AI Applikationen gelten die Vereinbarungen des Softwarevertrages i.S.v. Abschnitt 1.8 abschließend.

Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen –insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers –werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ALFA AI einen Vertrag (Bestellung) durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Sofern, insbesondere aufgrund technischer Gegebenheiten bei dem Auftraggeber der jeweiligen Annahme zum ALFA AI Angebot (z.B. in Bestellungen) jeweils die Einkaufsbedingungen oder ähnliche Klausel Werke des Auftraggebers beigefügt werden, entfalten diese Bedingungen keinerlei Gültigkeit, auch wenn sie in der Annahme zum Angebot selbst nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1. DEFINITIONEN

1.1,„Arbeitsergebnisse“ bezeichnet sämtliche Ergebnisse der Serviceleistungen der ALFA AI unter einer jeweiligen Bestellung.

1.2,„Auftraggeberdaten“ bezeichnet alle von der Auftraggeberin von ALFA AI bereitgestellten Systemen erfassten Inhalte, Materialien, Daten und Informationen, einschließlich Auftraggeber spezifischer Informationen (wie z. B. Berichte), die der Auftraggeber unter Verwendung der bereitgestellten Systeme erstellt hat. Darunter fallen insbesondere nicht von ALFA AI und/oder ihren Erfüllungsgehilfen unter einer Bestellung erstellte Arbeitsergebnisse und/oder Services im Sinne dieser Bedingungen.

1.3,„Berater“ bezeichnet ALFA AI Mitarbeiter und Subunternehmer der ALFA AI einschließlich Freie Mitarbeiter, die ALFA AI nach eigenem Ermessen zur Erbringung und Abwicklung der vertraglichen Services einsetzt.

1.4,„IP-Rechte“ (bzw. „Rechte am geistigen Eigentum“) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

1.5,„Bestellung“ bezeichnet die Vereinbarungen über die Erbringung der Services. Anstelle des Begriffs „Bestellung“ kann auch die Bezeichnung „Vertrag“ treten.

1.6,„Services“ sind sämtliche Leistungen, die ALFA AI im Sinne von Abschnitt „Geltung der Vertragsbedingungen“ Absatz 1 der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstellt, die in einer Bestellung ggf. unter Bezugnahme auf die Dokumente „Service Description“, „Statement of Work“, „Werkvertragsangebot“ und/oder „Scope Document“ vereinbart wurden.

1.7,„ALFA AI Software“ bezeichnet (i) sämtliche Standard oder customized Software Produkte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von ALFA AI oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser ALFA AI Software, die dem Auftraggeber in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt werden, und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

1.8.„Softwarevertrag“ bezeichnet die Vereinbarungen über die Überlassung und Pflege von Standard Software bzw. über die Zugänglichmachung zu ALFA AI Applikationen zwischen ALFA AI (oder einem mit ALFA AI verbundenen Unternehmen oder einem autorisierten Partner der ALFA AI) und Auftraggeber, unter denen der Auftraggeber das Recht gewährt bekommt, ALFA AI Software oder ALFA AI Hardware zu nutzen.

1.9.„Verbundene Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 271 HGBGff mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

1.10.„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die ALFA AI oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen von ALFA AI: sämtliche ALFA AI Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die ALFA AI dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage der Bestellung zur Verfügung stellt.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG

2.1 Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Die ALFA AI kann hierfür ggf. ein schriftliches Konzept unterbreiten. Weitergehende Einzelheiten ergeben sich aus der Bestellung.

2.2 Die ALFA AI entscheidet, welche Berater oder Entwickler sie zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. ALFA AI steht für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden ein. Die Services können nach Wahl der ALFA AI in den Geschäftsräumen der ALFA AI, beim Sitz des Auftraggebers oder Remote erbracht werden. Auch soweit Services beim Auftraggeber erbracht werden, ist dieser nicht gegenüber den von ALFA AI eingesetzten Beratern weisungsbefugt. Die Berater werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektkoordinator der ALFA AI Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Beratern.

2.3 Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Services seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der ALFA AI oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Der Auftraggeber hat selbstständig zu prüfen, ob durch das zugrundeliegende Projekt zusätzlicher Lizenzierungsbedarf erwächst. ALFA AI weist ausdrücklich darauf hin, dass ALFA AI dies nicht geprüft hat und diese Prüfung nicht Gegenstand der Bestellung ist.

2.4 Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann die ALFA AI Gesprächsnotizen fertigen. Der Auftraggeber wird die Notizen alsbald prüfen und die ALFA AI über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.

2.5 Von der ALFA AI dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der ALFA AI (vgl. Abschnitt 7). Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn keine Bestellung zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklausel des Abschnitt 10. Falls ALFA AI über den Umfang der Bestellung hinaus mit Einverständnis des Auftraggebers Leistungen erbringt, gelten für die erbrachten Leistungen die Regelungen und Konditionen der Bestellung entsprechend.

2.6 Abnahme

2.6.1 Bei allen einer Abnahme zugänglichen Arbeitsergebnissen kann die ALFA AI eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Auftraggeber verlangen. Der Auftraggeber nimmt Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Maßgabe dieses Abschnitts 2.6ab. Dazu kann ein vom Auftraggeber zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt werden.

2.6.2 Hat eine Bestellung mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

2.6.3 Werden in einer Bestellung Teilwerke definiert, so kann die ALFA AI Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft.

2.6.4 Enthält die Bestellung die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann die ALFA AI für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

2.6.5 Der Auftraggeber hat innerhalb von 15 Arbeitstagen das Arbeitsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder den Service ohne Rüge nutzt, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil-) Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber gilt in jedem Falle als Abnahme der jeweiligen (Teil-)Arbeitsergebnissen.

2.6.6 Die ALFA AI beseitigt die laut Abschnitt 2.6.5 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen fünf Arbeitstagen. Im Übrigen gilt Abschnitt 2.6.5 entsprechend.

3. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

3.1 Der Auftraggeber sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Services erforderliche Arbeitsumgebung (nachfolgend: „IT-Systeme“) ggf. entsprechend den Vorgaben der ALFA AI. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichen falls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der ALFA AI.

3.2 Der Auftraggeber wirkt bei der Auftrags Erfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der ALFA AI unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Software und zu den IT-Systemen. Er beantwortet Fragen und prüft Ergebnisse. Soweit der Auftraggeber für die Leistungserbringung der ALFA AI Materialien bereitstellt, stellt er sicher, dass diese frei von Rechten Dritter sind, die der Leistungserbringung durch ALFA AI entgegenstehen könnten.

3.3 Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die ALFA AI und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei ALFA AI. Die Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.

3.4 Der Auftraggeber testet Arbeitsergebnisse gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Services, die er im Rahmen der Nacherfüllung erhält.

3.5 Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die von ALFA AI eingesetzten Berater immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

3.6 Der Auftraggeber erbringt darüber hinaus alle zur Vertragsdurchführung notwendigen und erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Ergänzende Regelungen enthält ggf. die Bestellung.

3.7 Die Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber ist vertragliche Hauptpflicht und Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistung der ALFA AI.

3.8 Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten und stellt ALFA AI in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter frei.

4. CHANGE REQUEST VERFAHREN

4.1 Während der Laufzeit eines Projekts können die Ansprechpartner beider Vertragspartner (Abschnitt 3.3) jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Services, Methoden und Termine vorschlagen.

4.2 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird die ALFA AI innerhalb von zehn Arbeitstagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Bestellung hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Auftraggeber hat sodann binnen fünf Arbeitstagen der ALFA AI schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er die Bestellung zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann die ALFA AI den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

4.3 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch die ALFA AI wird der Auftraggeber innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

4.4 Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach der bestehenden Bestellung fortgesetzt. Der Auftraggeber kann stattdessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts 12.1 endgültig abgebrochen werden. Im Fall der Unterbrechung wird ab dem 1. Arbeitstag pro Tag und ALFA AI Mitarbeiter im Projekt, dessen Arbeit ruht, eine Vergütung in Höhe des vereinbarten Satzes fällig. Im Fall des endgültigen Abbruchs bestimmen sich die Rechtsfolgen nach der Vorschrift des §648a BGB.

5. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, STEUERN, VORBEHALT

5.1 Vergütung

5.1.1 Die Vergütung richtet sich mangels an derer schriftlicher Vereinbarung im jeweiligen (Dienstleistungs-) Einzelvertrag.

5.1.2 ALFA AI ist berechtigt, Teilleistungen der Services in Rechnung zu stellen.

5.1.3 Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt auf der Grundlage einer in der Rechnung enthaltenen Aufstellung der Tätigkeiten. Erhebt der Auftraggeber gegen die in der Aufstellung getroffenen Festlegungen nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

5.1.4 ALFA AI kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

5.1.5 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen –unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB –nicht an Dritte abtreten.

5.1.6 Die ALFA AI behält sich das Eigentum und die Rechte (Abschnitt 7) an den Arbeitsergebnissen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus der Bestellung vor. Der Auftraggeber hat die ALFA AI bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der ALFA AI zu unterrichten.

5.2 Rechnungsstellung und Fälligkeit.

Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Mit Fälligkeit kann ALFA AI Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.

5.3 Steuern.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.4 Angebotserstellung

Die Erstellung von Angeboten ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Lieferung erfolgt mit dem Versand des verbindlichen Angebotes. Die Höhe der Rechnungssumme richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand, beträgt jedoch mindestens einen Projektleitungstagesatz (Standort München - Stand Juni 2021: EUR 800 Netto).

6. LAUFZEIT / KÜNDIGUNG.

6.1 Laufzeit der Bestellung.

Soweit in der jeweiligen Bestellung nicht anders geregelt, tritt jede Bestellung mit Datum ihrer Letztunterzeichnung in Kraft und läuft über die in der Bestellung bestimmte Laufzeit.

6.2. Kündigung.

Soweit dort nichts anderes vereinbart ist, kann eine Bestellung nicht ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber nach schriftlicher Mahnung der ALFA AI nicht innerhalb von 30 Tagen eine fällige wesentliche Pflicht vertragsgemäß erbracht hat, insbesondere z.B. mit einer Zahlung unter der jeweiligen Bestellung mehr als 30 Tage in Verzug geraten ist.

6.3 Wirkung der Kündigung.

Bei Kündigung der jeweiligen Bestellung sind sämtliche Vertraulichen Informationen der Parteien der jeweils offenlegenden Partei unverzüglich zurück zu gewähren oder auf Wunsch der jeweiligen offenlegenden Partei zu zerstören und die Zerstörung entsprechend nachzuweisen.

7. RECHTE

Alle Rechte an den Services oder Arbeitsergebnisse –insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte –stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich der ALFA AI zu, auch soweit die Services durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Auftraggeber an den Services mit der vollständigen Zahlung der bis einschließlich zur Abnahme fälligen Teilbeträge ein einfaches Nutzungsrecht zu dem Zweck, seine internen Geschäftsvorfälle und die von Verbundenen Unternehmen abzuwickeln, im gleichen Umfang und Dauer wie unter dem Softwarevertrag vereinbart. Die Nutzung ausschließlich zu Testzwecken ist vor der

Abnahme in erforderlichem Umfang gestattet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Sicherungskopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen.

Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse, die Dokumentation bzw. den Consulting Service nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Soweit dem Auftraggeber hieran nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte hieran im Übrigen im Verhältnis zum Auftraggeber der ALFA AI, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.

8. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

8.1. Nutzung von Vertraulichen Informationen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung zu verwenden. Das Vervielfältigen vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen der Vertragsabwicklung und in Erfüllung des Zwecks der jeweiligen Bestellung. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (a) unternimmt jede Partei alle Zumutbaren Schritte (gemäß Definition unten), um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (b) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die vertraulichen Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung benötigen. Im Sinne dieser Vereinbarung sind „Zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren Vertraulichen Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies schließt seitens des Auftraggebers die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der Vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.

8.2 Ausnahmen.

Der vorstehende Abschnitt 8.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind oder (e) der Empfänger rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der das Recht zur Offenlegung besitzt und die Informationen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung oder Offenlegung bereitstellt.

8.3 Vertrauliche Vertragsinhalte; Öffentlichkeit.

Der Auftraggeber behandelt die Regelungen der jeweiligen Bestellung, insbesondere die darin enthaltenen Preise vertraulich. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe oder ähnlichen Aktivitäten. In Abweichung hierzu ist ALFA AI jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten zu verwenden, sowie anhand der vertraglichen Inhalte Analysen (z.B. zur Bedarfsprognose) zu erstellen und – vorbehaltlich jeweils einvernehmlicher Vereinbarung – in anderen Marketingaktivitäten von ALFA AI zu verwenden. Dies schließt die Überlassung an und Verwendung zur Bedarfsanalyse durch mit ALFA AI Verbundene Unternehmen ein. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

8.4 Datenschutz.

Die abschließenden Regelungen zu datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner im Rahmen möglicher Auftragsdatenverarbeitung (insbesondere im Rahmen von Fehlersuche oder bei der Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Bestellung) ergeben sich aus der dem jeweiligen Vertrag beigelegten „Vereinbarung über die Datenverarbeitung für ALFA AI“.

9. SACH UND RECHTSMÄNGEL, SONSTIGE LEISTUNGSSTÖRUNGEN

9.1 Für der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung unterliegende Leistungen leistet ALFA AI nach Maßgabe von Abschnitt 9.1 bis Abschnitt 9.7 Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber (Abschnitt 7) keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, bezieht sich die Haftung darauf, dass sich die Leistung für die vertraglich vorausgesetzte, sonst gewöhnliche, Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Services dieser Art üblich ist und die der Auftraggeber bei Services dieser Art erwarten kann.

9.2 Der Auftraggeber wird der ALFA AI auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen. Hierzu hat der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Ablieferung durch ALFA AI, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich gegenüber ALFA AI anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt das Arbeitsergebnis als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt das Arbeitsergebnis auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat ALFA AI den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sich ALFA AI auf die Regelungen der vorstehenden Sätze 2 bis 5 nicht berufen. Nur der Ansprechpartner (Abschnitt 3.3) ist zu Rügen im vorstehenden Sinne befugt.

9.3 ALFA AI leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass ALFA AI nach ihrer Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Stand der Arbeitsergebnisse überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass ALFA AI dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet ALFA AI Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den Arbeitsergebnissen oder nach ihrer Wahl an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Arbeitsergebnissen verschafft. Der Auftraggeber muss einen neuen Stand der Arbeitsergebnisse übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 3 gelten entsprechend.

9.4 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzender angemessener Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis kündigen oder die Vergütung mindern. Die Voraussetzungen des Abschnitts 12.1 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet ALFA AI im Rahmen der in Abschnitt 10 festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Sach- oder Rechtsmängel sind ausgeschlossen.

9.5 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Abschnitten 9.1 bis 9.4 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Abschnitt 9.4 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens ALFA AI, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

9.6 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abschnitt 9.5 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn ALFA AI im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis ALFA AI das Ergebnis ihrer

Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9.7 Erbringt ALFA AI Leistungen bei Fehlersuche oder Beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann ALFA AI eine Vergütung gemäß Abschnitt 5.1 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder ALFA AI nicht zuzuordnen ist, oder wenn die ALFA AI Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei ALFA AI dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die ALFA AI Software oder Arbeitsergebnisse unsachgemäß bedient oder von ALFA AI empfohlene ALFA AI Services nicht in Anspruch genommen hat.

9.8 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber ALFA AI unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Arbeitsergebnisse aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der ALFA AI führen oder ALFA AI zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

9.9 Erbringt ALFA AI außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Services nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht ALFA AI eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber ALFA AI stets schriftlich zu rügen und ALFA AI eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer ALFA AI Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Services oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Abschnitt 12.1. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt 10 festgelegten Grenzen.

10. HAFTUNG.

10.1 In allen Fällen vertraglicher und außer vertraglicher Haftung leistet ALFA AI Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

10.1.1 ALFA AI haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die ALFA AI eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

10.1.2 in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 10.1.2 liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 10.1.2 beschränkt auf EUR 200.000, pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 500.000, aus der Bestellung.

10.2 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 10.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.3 Für alle Ansprüche gegen ALFA AI auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitte 9.5 und 9.6) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

11. VERTRAGSÜBERTRAGUNG

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die jeweilige Bestellung oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf einen Dritten zu übertragen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen –außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z.B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung an drohen. ALFA AI kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

12.2 ALFA AI kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von ALFA AI sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung seitens ALFA AI für den Vertragsinhalt der Bestellung maßgeblich.

12.3. Leistungszeit.

12.3.1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. Die Pflicht der ALFA AI zur Realisierung beginnt erst mit der Abnahme des Konzeptes durch den Auftraggeber.

12.3.2. Wenn die ALFA AI auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die ALFA AI wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

12.3.3. Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ), außer bundeseinheitlichen Feiertagen, bayerischen Feiertagen und dem 24. und 31. Dezember.

12.4 Die Services der ALFA AI, einschließlich das von betroffener ALFA AI Software unterliegenden Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Services, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ALFA AI an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller gelten den rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der ALFA AI Software durch den Auftraggeber und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.

12.5 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Bestellung ist München, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.6 Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch

übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via E-Mail, oder andere durch oder im Auftrag von ALFA AI bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren) eingehalten werden. §127Abs.2 und3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

12.7 Services, die nicht von der ausdrücklichen Leistungsbeschreibung der jeweiligen Bestellung erfasst sind, sind gesondert schriftlich zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung gelten für diese Services die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ALFA AI für ALFA AI Services und die Vergütungspflicht nach Maßgabe des jeweils gültigen Einzelvertrags.